

# Satzung

des Vereins für Orts- und Heimatkunde e.V. Recklinghausen

## § 1

Der Verein führt den Namen

Verein für Orts- und Heimatkunde e.V.

und hat seinen Sitz in Recklinghausen.

Er widmet sich ausschließlich und unmittelbar der Heimatforschung, dem Naturschutz, der Kunst- und Denkmalpflege sowie der Erhaltung alter Sitten und Gebräuche in der Stadt Recklinghausen. Ferner will er ausschließlich und unmittelbar Heimatkenntnis und Heimatfreude durch Veranstaltung von Wanderungen und Rundfahrten, von Vortrags- und Heimatabenden, durch Sammlung von Bildern der Stadt Recklinghausen und schließlich durch die Förderung künstlerischer Hausratbeschaffung wecken und verbreiten.

## § 2

Der Verein für Orts- und Heimatkunde Recklinghausen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke gemäß § 1 verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 3

Mitglied des Vereins können jeder unbescholtene Bürger der Stadt Recklinghausen und solche Personen, die früher in Recklinghausen gewohnt haben oder mit der Stadt Recklinghausen durch familiäre oder berufliche Beziehungen verbunden sind, werden. Auch Vereine, Gesellschaften, Behörden, Firmen und sonstige öffentliche Einrichtungen können die Mitgliedschaft erwerben.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt ist jederzeit möglich. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch schriftlichen Bescheid.

## § 4

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 5

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und seinem Stellvertreter, dem jeweiligen Stadtarchivar, dem jeweiligen Leiter des Vestischen Museums, sowie aus den Obmännern für Bauberatung, Kunst- und Denkmalpflege, für Erhaltung alten Brauchtums, Naturschutz, Wanderungen und Rundfahrten sowie für die Bildsammlung.

*Fortsetzung § 5:*

Ferner gehören dem Vorstand der jeweilige Bürgermeister und der jeweilige Stadtdirektor der Stadt Recklinghausen an.

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Jeder von ihnen ist nur gemeinschaftlich mit einem anderen Vorstandsmitglied zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 6

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt wenigstens einmal im Jahr zusammen. Sie wählt den Vorstand für die Dauer von 3 Jahren und beschließt jährlich über die Entlastung des Vorstandes, das Arbeitsprogramm für das folgende Jahr und die Höhe des Jahresbeitrages, der bei körperschaftlichen Mitgliedern mindestens doppelt so hoch ist wie bei natürlichen Personen.

Durch Zahlung des Jahresbeitrages erwirbt jedes Mitglied einen Anspruch auf die „Vestische Zeitschrift“.

Mitgliederversammlungen finden auch dann statt, wenn das Interesse des Vereins sie erfordern.

Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Zur Gültigkeit der Beschlüsse genügt immer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, auch wenn das Gesetz eine andere Mehrheit vorschreibt.

§ 7

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlungen mit einer Frist von 1 Woche schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

§ 8

Verdienten Vereinsmitgliedern kann durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden, wenn sie mindestens 20 Jahre lang dem Verein angehört haben. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 9

Der Verein ist Mitglied des „Arbeitskreises Vest Recklinghausen“ und damit gleichzeitig Mitglied des westfälischen Heimatbundes.

§ 10

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder des Wegfalls des bisherigen Vereinszwecks darf das Vereinsvermögen nicht verteilt werden. Es ist auf die Stadt Recklinghausen zu übertragen, die es dem Stadtarchiv zur Verfügung zu stellen und es somit ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Recklinghausen, den 7. März 1985